



Prof. Dr. Hartmut Schwab Präsident der BStBK

Wachstumschancengesetz: Nur ein erster Schritt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

"made in Germany" galt lange Zeit als ein Qualitätsversprechen, das international hohes Ansehen genoss. Aktuelle Erhebungen zeigen aber, dass der Wirtschaftsstandort Deutschland ins Straucheln gerät. Die Corona-Pandemie und die Energiekrise fordern ihren Tribut, die hohe Abgabenlast und die enormen Bürokratielasten liefern ihr Übriges. Es ist Zeit, das Ruder herumzureißen und die hiesigen Unternehmen zu unterstützen. Das will die Bundesregierung nun angehen: Mitte Juli legte das Bundesfinanzministerium endlich einen Entwurf für ein "Wachstumschancengesetz" vor. Ziel ist es, für bessere steuerliche Rahmenbedingungen und damit für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen zu sorgen. Zwar sind viele der seit Langem von der BStBK gestellten Forderungen aufgenommen, dennoch ergibt sich für uns ein gemischtes Bild: Einerseits hat der Entwurf grundsätzlich das Potenzial, die Wirtschaft wirksam zu entlasten. Andererseits erschafft er unnötige Belastungen.

Doch der Reihe nach. Erfreulich ist, dass u. a. zahlreiche Freigrenzen und -beträge angehoben sowie der steuerliche Verlustabzug endlich ausgebaut werden soll. Die zeitliche Streckung des Verlustrücktrages auf bis zu drei Jahre und die dauerhafte Ausweitung auf 10 bzw. 20 Millionen Euro sind ein wichtiges Signal an die Unternehmen. Gleiches gilt für die temporäre Ermöglichung eines uneingeschränkten Verlustvortrages für die Jahre 2024 bis 2027. Darüber hinaus begrüßen wir die geplante Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung und des Optionsmodells für Personengesellschaften. Mit den aktuellen Plänen sind Personengesellschaften zukünftig bessergestellt, allerdings muss hier weiter nachgebessert werden.

Zudem plant das BMF, die steuerliche Forschungszulage auszuweiten und eine Investitionsprämie in einem eigens dafür geschaffenen Gesetz für die Jahre 2024 bis 2027 einzuführen. Investieren Unternehmen in den nächsten Jahren in klimafreundliche Technologien, können sie unter bestimmten Voraussetzungen 15 % der Investitionssumme vom Staat zurückerhalten. Für uns völlig unverständlich ist, dass diese Prämie nun nicht mehr für Investitionen in die Digitalisierung gilt. Da wird am falschen Ende gespart. Denn die hiesigen Unternehmen müssen dringend stärker digital arbeiten, wollen sie im internationalen Wettbewerb bestehen. Alles, was sie dabei unterstützt, ist gut investiertes Geld. Zumal der Koalitionsvertrag eine Förderung von Klimaschutz und Digitalisierung vorsieht.

Mit der Einführung der verpflichtenden E-Rechnung im B2B-Bereich will das BMF die Grundlage für ein transaktionsbezogenes Meldesystem schaffen. Das ist ein wichtiger Vorstoß für Unternehmen und unseren Berufsstand. Denn damit einher geht grundsätzlich das Potenzial, sowohl die Digitalisierung als auch die Automatisierung der Rechnungsstellungs- und Buchhaltungsprozesse voranzubringen. Dieses Potenzial muss jetzt auch genutzt werden.

So weit zu den geplanten Maßnahmen, die Entlastung für die Unternehmen bringen könnten. Eingangs erwähnte ich aber auch Belastungen, die neu geschaffen werden. Die Rede ist von den bereits im Koalitionsvertrag vorgesehenen Mitteilungspflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen. Deren Realisierung lehnen wir strikt ab. Diese geplante Maßnahme stellt eine rechtsstaatsgefährdende Verletzung der Verschwiegenheitspflicht für steuerberatende Berufe dar.

>>>

Wieso sollte man etwas einführen, von dem man schon weiß, dass es nichts bringt? Die bisherige Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen hat schon zu keinem wesentlichen Erkenntnisgewinn geführt und steht in keiner Kosten-Nutzen-Relation. Immer mehr Berichtspflichten und somit auch immer mehr Bürokratie sind nicht die Lösung. Gute, weil zielgerichtete Gesetzgebung hingegen schon. Die Politik sollte dringend einlenken und die nationalen Anzeigepflichten in der Schublade lassen. Diese Maßnahme baut unnötige Bürokratie auf und hemmt Wachstum, statt es zu schaffen.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen: Mit höchster Priorität sollte die Politik künftig das deutsche Steuerrecht vereinfachen und mehr bürokratischen Ballast abwerfen. Sie sollte alles tun, um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen voranzubringen. Der aktuelle Entwurf eines Wachstumschancengesetzes kann hier allenfalls ein erster Schritt sein. Für weitere zielgenaue Maßnahmen macht sich die BStBK auch in Zukunft stark.

Fest steht: Investitionen in Deutschland müssen wieder attraktiv werden. Nur dies gewährleistet auch in Zukunft wachsende Steuereinnahmen, gesunde Staatsfinanzen – und somit unseren Wohlstand.

Ihr Hartmut Schwab

STEUERRECHT

Nationale Umsetzung der Mindeststeuer

Am 10. Juli 2023 legte das BMF den lang ersehnten Referentenentwurf zur Umsetzung der nationalen Mindeststeuer vor. Hierzu nahm die BStBK am 21. Juli 2023 Stellung. Insgesamt sieht sie an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf und macht sich für mehr Rechtssicherheit stark.

Die BStBK brachte sich bereits im April 2023 zum ersten Diskussionsentwurf ein. Erfreulicherweise nahm das BMF einige BStBK-Forderungen in den aktuellen Entwurf zum Mindeststeuergesetz auf. Hervorzuheben sind insbesondere zwei wichtige Änderungen: Erstens wurde der Begriff "Jahresüberschuss II" ersetzt durch den Begriff "Mindeststeuer-Jahresüberschuss" und trägt damit zu mehr Rechtssicherheit bei der Ermittlung der Mindeststeuer bei. Zweitens ist

nun ein gesetzlich geregelter Ausgleichsanspruch innerhalb der Mindeststeuergruppe vorgesehen. Das ist insbesondere für Unternehmen ein echter Gewinn, die an einem im Teileigentum stehenden Unternehmen beteiligt sind und den Anteil an der gezahlten Mindeststeuer von an diesem Unternehmen ebenfalls beteiligten Dritten einfordern müssen.

Darüber hinaus bringt der Entwurf weitere Anpassungen mit sich. Insbesondere der herabgesetzte Hinzurechnungssteuersatz von 25 % auf 15 % entlastet Unternehmen erheblich. Auch die Abschaffung der Lizenzschranke und der Gewerbesteuerpflicht von Hinzurechnungsbeträgen verringert ihren Aufwand. Für diese Anpassungen hat sich die BStBK im Vorhinein bereits seit Längerem eingesetzt.

Nichtsdestotrotz bleiben nach Auffassung der BStBK die Änderungen in dem Referentenentwurf gegenüber dem Diskussionsentwurf deutlich unter ihrem Verbesserungspotenzial. Insbesondere sieht der Referentenentwurf kaum Vereinfachungsregelungen für die Unternehmen vor. Stattdessen ist das Mindeststeuergesetz weiterhin sehr komplex und wird gerade nicht an die bestehenden steuerrechtlichen Begrifflichkeiten angeglichen. Das kritisiert die BStBK und setzt sich weiterhin für Vereinfachungen und Rechtssicherheit ein.



Die BStBK-Stellungnahme ist unter www.bstbk.de im Bereich "Themen" bei "Steuerrecht und Rechnungslegung" verfügbar.

BERUFSRECHT

Gesetz zur Stärkung der risikoorientierten Arbeitsweise der FIU

Die BStBK nahm am 7. Juli 2023 gegenüber dem BMF zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der risikoorientierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) Stellung.

Ziel des Entwurfes ist es insbesondere, bei der FIU eine risikobasierte Prüfung und Analyse der Geldwäscheverdachtsmeldungen zu etablieren. Die BStBK hält eine stärkere Risikoorientierung zwar grundsätzlich für geeignet, um die abgegebenen Verdachtsmeldungen effizienter zu filtern und auszuwählen. Dies dürfe aber nicht dazu führen, dass die Prüfungsqualität nachlasse. Daher weist sie in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die steigende Zahl an Verdachtsmeldungen wirksamer mit automatisierten und effektiven Prüfprozessen bewältigt werden kann als lediglich durch gröbere Filter in Form des risikobasierten Prüfansatzes. Auch sollten die automatisierten Prüfprozesse dazu genutzt werden, um sicherzustellen, dass die FIU sämtliche eingehende Verdachtsmeldungen mit ausreichender Qualität und möglichst zeitnah prüft.

Zudem fordert die BStBK, dass der risikobasierte Ansatz bei der Analysetätigkeit der FIU und die Verdachtsmeldung der Verpflichteten miteinander gekoppelt werden. Denn es sei wenig effektiv und für die Verpflichteten nur schwer nachvollziehbar, wenn sie Verdachtstatsachen melden sollen, diese dann aber von der FIU automatisiert als nicht analyserelevant ausgesondert werden. Die BStBK regt daher an, meldepflichtige Sachverhalte im Fall der Geldwäscheverdachtsmeldung risikobasiert zu definieren.

2 BStBK-Report August 2023

Nachhaltigkeitsberichterstattung: KMU nicht überlasten

Die BStBK nahm am 6. Juli 2023 zum Verordnungsentwurf der EU-Kommission zu den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Stellung. Ziel der Kommission ist es insbesondere, in der EU die Transparenz über ökologische und soziale Gegebenheiten in Unternehmen zu erhöhen. Ein begrüßenswertes Ziel. Kritisch zu beurteilen sind aber die überzogenen Berichtspflichten und der entstehende Bürokratieaufwand.





Dr. Dieter Mehnert Mitglied im Präsidium der BStBK

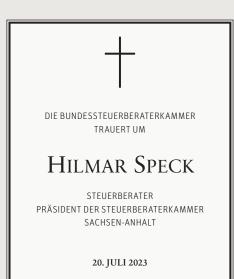
Mehr als 15.000 deutsche Unternehmen müssen künftig über soziale und ökologische Aspekte berichten. Anders als in den zuvor veröffentlichten Standardentwürfen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ist nun geplant, dass Unternehmen einige ursprünglich verpflichtende Angaben nur noch freiwillig erbringen können. Ein nur vermeintlich guter Ansatz, die BStBK sieht weiterhin erheblichen Nachbesserungsbedarf:

So sollen nun die meisten Angabepflichten unter dem Vorbehalt der Wesentlichkeitsprüfung stehen und nicht mehr wie bislang vorgesehen stets angegeben werden müssen. Das klingt nach einer Entlastung, ist aber keine. Denn für diese Wesentlichkeitsprüfung müssen ebenfalls die notwendigen Daten ermittelt werden. Auch die nun geplanten Übergangszeiträume für Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitenden sind gut gemeint, allerdings entlasten diese die Unternehmen nur temporär.

Darüber hinaus fordert die BStBK die EU-Kommission auf, den Umfang an Standards, Offenlegungspflichten und Datenpunkten zu reduzieren und die Standards weiter zu vereinfachen. Nur so sind diese nicht nur für große internationale Konzerne, sondern auch für mittelständisch geprägte, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen umsetzbar. So oder so bedeutet dies aber eine erhebliche

Mehrbelastung für KMU. Sie müssen enorme Kapazitäten in die Nachhaltigkeitsberichterstattung gegenüber ihren Kunden, Lieferanten sowie innerhalb von Beteiligungsstrukturen investieren. Darum regt die BStBK an, in der Europäischen Union liegende Wertschöpfungsketten von der Berichterstattung aus Liefer- und Beteiligungsketten vollständig auszunehmen.

Zudem existieren bereits diverse Nachhaltigkeitsberichtsanforderungen - weitere kommen in naher Zukunft hinzu. Die Berichtspflichten der EU-Taxonomie-Verordnung und die Corporate Sustainability Due Diligence sind hier nur zwei Beispiele. Diese Menge an Detailinformationen auf Basis unterschiedlicher Regelwerke und Anforderungen überlastet mittelständisch geprägte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen und animiert sie nicht dazu, nachhaltig zu wirtschaften. Denn die Berichte allein sind nicht entscheidend, sondern den Unternehmen müssen auch die notwendigen Kapazitäten für tatsächliche Anpassungen und Innovationen zur Verfügung stehen. Die überzogene Berichtspflicht wird kaum zu einem Gewinn an Nachhaltigkeit führen, sondern stellt vielmehr einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für europäische Unternehmen im internationalen Kontext dar. Die BStBK setzt sich daher weiterhin für praxistaugliche Lösungen insbesondere für KMU im Sinne des Berufsstands ein.



Trauer um Hilmar Speck

Hilmar Speck ist kurz vor Vollendung seines 50. Lebensjahres mitten aus dem Leben gerissen worden.

Hilmar Speck war Präsident der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt. Er übte sein Präsidentenamt mit hoher fachlicher Kompetenz und größtem nur vorstellbaren Engagement für seine Kolleginnen und Kollegen aus.

Mit Hilmar Speck verlieren wir einen herausragenden Vertreter des steuerberatenden Berufs. Sein Sachverstand und sein Weitblick werden uns fehlen.

Die BStBK trauert um einen allseits geschätzten Kollegen, der sich durch Geradlinigkeit, Humor und ein herzliches Wesen auszeichnete. Unsere Anteilnahme und unser tiefes Mitgefühl gelten seiner Familie.

BStBK-Report August 2023

ETAF-Konferenz zu SAFE



Die European Tax Adviser Federation (ETAF) veranstaltete am 28. Juni 2023 eine Konferenz mit dem Titel "Expecting the SAFE proposal: the perspective of the tax profession" in Brüssel. Bei dem Legislativprojekt SAFE ("zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern") erwägt die EU-Kommission, Steuerberater*innen mit zusätzlichen Regeln zu belasten, um bestimmte als "aggressiv" empfundene Steuergestaltungen zu verhindern. Im Zuge dessen bezeichnet die Kommission den Berufsstand trotz seiner Funktion als Organ der Steuerrechtspflege gemeinhin als "Vermittler" aggressiver Steuerplanung. Daher lehnt die BStBK dieses Vorhaben strikt ab.

In seiner Eröffnungsrede bei der ETAF-Konferenz erklärte Michael Schick, Geschäftsführer des EU-Verbindungsbüros der BStBK in Brüssel und des ETAF-Büros, dass es wesentlich wirksamer sei, auch in bislang nicht reglementierten Mitgliedstaaten strengere Qualitätskontrollen und Mindeststandards einzuführen, anstatt den bereits reglementierten steuerberatenden Berufen immer mehr Bürokratie aufzubürden. In jedem Fall müsse der Anwendungsbereich strikt auf komplexe Strukturen in Drittstaaten beschränkt bleiben, wo die Probleme herrührten. Die Einführung eines EU-weiten Registers berge die Gefahr, dass die hohen Standards in gut regulierten Mitgliedstaaten geschwächt würden.

Darüber diskutierten anschließend auch die Podiumsteilnehmer*innen. Zu Gast waren MdEP Paul Tang, Vorsitzender des FISC-Unterausschusses, Andrea Rabb, ETAF-Vorstandsmitglied und Vizepräsidentin für internationale Angelegenheiten des ungarischen ETAF-Mitglieds MOKLASZ, und Manon François, wissenschaftliche Mitarbeiterin am EU Tax Observatory.

STEUERRECHT

Save-the-Date: 10. BWL-Symposium

Am 19. September 2023 findet das zehnte BWL-Symposium der BStBK mit dem Titel "Standort Deutschland – Lieferketten und Nachhaltigkeit" statt. Der Wirtschaftsstandort Deutschland und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen stehen unter Druck. Gleichzeitig nehmen bürokratische Belastungen weiter zu. So erfordern u.a. das bestehende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und die Pläne für eine ausgeweitete Nachhaltigkeitsberichterstattung von den Unternehmen zusätzliche Ressourcen für Datenerhebung und Dokumentation.

Was bedeuten die aktuellen Entwicklungen für die Unternehmen? Worauf müssen sie sich bei den Prüfungen zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einstellen? Über diese und weitere Fragen diskutieren namhafte Expert*innen aus Steuerberatung, Wirtschaft und Verwaltung auf dem Podium. Die Veranstaltung findet im Quadriga Forum in Berlin statt und wird im Live-Stream übertragen.



Weitere Informationen und Anmeldung unter https://tagung. bstbk.de/10bwlsymposium **BStBK-Seminare**

Update 2023: Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht – Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen 15./16.08.2023 (Köln) 31.08./01.09.2023 (Hamburg)

Live-Webinar

Der Blick nach innen: Erfolgreiche

Kanzleiführung mit Kennzahlen

24.08.2023

Live-Webinar Kryptowährungen in Steuer und Bilanz – Kompakt 05.09.2023

Workshop: Unternehmensbewertung – Anfertigung von Ertragswertgutachten in Anlehnung an IDW S1 07./08.09.2023 (Berlin)

Live-Webinar

Das Recruiting der Generation Z – Die Kraft der sozialen Medien bei der Suche nach motivierten Nachwuchskräften (Halbtagesseminar) 12.09.2023

,**g**.... ,

Informationen und Anmeldung unter https://seminare.bstbk.de



BStBK-Report 08-2023 Redaktionsschluss: 31.07.2023

redaktionsschluss: 31.07.

Herausgeber: Bundessteuer

Bundessteuerberaterkammer Postfach 02 88 55, 10131 Berlin Telefon: 030 240087-0, Fax: -99 www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt: StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Minou Khodaverdi, Christiane Reckert Presse und Kommunikation, BStBK

Gestaltung: Hahn Images Berlin www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck Postfach 40 03 40, 80703 München Telefon: 089 38189 - 0, Fax: -468

Druck: Mayr Miesbach GmbH Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!







